

**Neufassung  
der Hauptsatzung der Stadt Gaildorf  
Landkreis Schwäbisch Hall**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 28.11.2001 (zuletzt geändert am 25. Januar 2006) folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Form der Gemeindeverfassung**

**§ 1  
Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat**

**§ 2  
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3  
Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

**III. Ausschüsse des Gemeinderats**

**§ 4  
Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Technische Ausschuss
- 1.2 der Umlegungsausschuss

## **§ 5 Technischer Ausschuss**

- (1) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Für die weiteren Mitglieder des Technischen Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.
- (3) Der Technische Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (4) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Technische Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Der Gemeinderat kann dem Technischen Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Technischen Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Technischen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem Technischen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (7) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der des Technischen Ausschusses gehört.
- (8) Der Technische Ausschuss berät den Gemeinderat und den Bürgermeister in allen Angelegenheiten des Bauwesens und der Bauleitplanung.
- (9) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 9.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    - 9.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
    - 9.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
    - 9.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
    - 9.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

- 9.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  - 9.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
  - 9.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
  - 9.4 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.
- (10) Der Technische Ausschuss ist zuständig für:
- 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,
  - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € beträgt.
- (11) Soweit sich die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6**

### **Umlegungsausschuss**

- (1) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.
- (3) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Umlegungsausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.
- (4) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. Baugesetzbuch zu treffenden Entscheidungen.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 7 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 € im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entschädigungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitsgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
    - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €;
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Aufnahme von Krediten bis zum genehmigten Gesamtbetrag im Rahmen der Haushaltssatzung,
- 2.12 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen,
- 2.13 die Übernahme von Bürgschaften für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, für die die Genehmigung der Aufsichtsbehörde allgemein erteilt ist,
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solche ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 8**

#### **Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

## **VI. Stadtteile**

### **§ 9**

#### **Benennung der Stadtteile**

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:

- 1.1 Gaildorf
- 1.2 Eutendorf
- 1.3 Ottendorf
- 1.4 Unterrot

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile außer 1.1 werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 10**

#### **Unechte Teilortswahl**

*aufgehoben*

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 11**

#### **Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Eutendorf wird eine Ortschaft eingerichtet.

### **§ 12**

#### **Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates**

(1) In der nach § 11 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 10 Mitglieder.

### **§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Dem Ortschaftsrat werden außer den ihm nach § 70 Gemeindeordnung zukommenden Aufgaben folgende weitere Aufgaben übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen und nicht zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung im Sinne von § 44 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung gehören oder nach Gesetz oder anderer Rechtsnorm dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten oder auf den Bürgermeister übertragen sind:
  - 1.1 die Unterhaltung sämtlicher bebauter und unbebauter Gemeindegrundstücke sowie deren Vermietung und Verpachtung einschließlich der Verpachtung der Fischwasser und Jagdbezirke,
  - 1.2 der Ausbau und die Unterhaltung von Ortsstraßen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswegen und Wasserläufen,
  - 1.3 die Unterhaltung der Friedhöfe,
  - 1.4 die Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen,
  - 1.5 die Pflege des Ortsbildes und der öffentlichen Anlagen,
  - 1.6 die Pflege des örtlichen Brauchtums,
  - 1.7 die Förderung der örtlichen Vereine.
- (2) Dem Ortschaftsrat wird Bewirtschaftungsbefugnis bis zum Höchstbetrag von 50.000 € im Einzelfall für die der Ortschaft im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen.

### **§ 14 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 15**  
**Stadtbezirke**

- (1) Aufgrund von § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung wird in dem räumlich getrennten Wohnbezirk Ottendorf, der der bisher selbstständigen Gemeinde Ottendorf entspricht, ein Stadtbezirk eingerichtet.
- (2) Für den Stadtbezirk Ottendorf wird ein Bezirksbeirat gebildet. Der Bezirksbeirat besteht aus 6 Mitgliedern.

**IX. Schlussbestimmungen**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung ist in dieser Fassung gültig ab 28.01.2006